



aktualitäten

Liebe Leserin, Lieber Leser

Die Schuldenberatung St. Gallen besteht nun seit mehr als drei Jahren und die Nachfrage nach Beratung und Unterstützung für Menschen in finanziellen Nöten nimmt ständig zu. Details dazu sind der Statistik auf den Seiten 3 und 4 zu entnehmen.

Ich habe diese Tatsache zum Anlass genommen, die Präsentation der Schuldenberatung etwas aufzufrischen: Die **Broschüre** (vgl. Beilage) und die Webseite (www.schuldenberatung.ch) wurden inhaltlich und grafisch überarbeitet. Beibehalten wird die jährliche Herausgabe des Newsletters, um Sie über Aktualitäten und Neuerungen auf dem Laufenden zu halten.

☉ Den Medien konnte kürzlich entnommen werden, dass in der Ostschweiz die **Betreibungen / Pfändungen** ab- und die Privatkonkurse zugenommen haben. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Schuldenberatung. Der Rückstand der Steuerämter beim Vollzug der definitiven Veranlagungen hat neben dem Rückgang der Betreibungen auch dazu geführt, dass der Anteil der Steuerausstände im Verhältnis zur Gesamtverschuldung vorübergehend zurückgegangen ist (vgl. Statistik auf Seite 3). Der Anstieg der **Privatkonkurse** hingegen muss keineswegs – wie auch schon von manchen Stellen behauptet – mit der Erfolglosigkeit einvernehmlicher Schuldenvereinbarungen zu tun haben. Der Abschluss von Sanierungsverglei-

chen gehört zum täglichen Brot der Schuldenberatung St. Gallen, und ein Misslingen ist nur in ganz vereinzelt Fällen auf den Widerstand der Gläubiger zurückzuführen. Falls dies doch einmal vorkommt, gibt es auch dann noch Mittel und Wege, die es sich zu kennen lohnt. (Mehr darüber ist im Weiterbildungskurs Nr. 3 zu erfahren).

☉ Im vergangenen Jahr hat der Bundesrat beschlossen, das neue **Konsumkreditgesetz** auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. Per Verordnung wurde der Höchstzinssatz auf 15% festgelegt, sowie die Kommunikation mit der Informationsstelle für Konsumkredit IKO und die Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgeber und –vermittler geregelt.

Der Pressemitteilung des EJPD (siehe folgende Seite) ist beizufügen, dass die sogenannte Kreditfähigkeitsprüfung das eigentliche Kernstück der Revision bildet. Nicht in das neue KKG aufgenommen wurden demgegenüber eine Zustimmungspflicht des Ehegatten, ein Zweitkreditverbot, eine Laufzeitbeschränkung sowie Kreditobergrenzen. Falls Sie gerne mehr zu diesem Thema wissen möchten, empfehle ich Ihnen den Besuch des Kurses Nr. 2.

☉ Eine besondere Auffälligkeit war 2002 unter den Klienten der Schuldenberatung festzustellen: Es haben sich vermehrt ehemals **Selbständigerwerbende** gemeldet. In Anbetracht der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist dies wohl keine Überraschung. Des weiteren hat der Anteil der Ratsuchenden ohne **Kinder** zugenommen auf fast die Hälfte aller Fälle. Im Vergleich über mehrere Jahre ist dies wohl eher eine kurzfristige Schwankung. Betroffen sind aber auch so noch über 90 Kinder in den erfassten 82 Haushalten. Auch wenn sich die Kinder bei der Diskussion des Themas Überschuldung oft im Hintergrund befinden, gehören sie doch immer zu den Hauptleidtragenden.

kursangebote 2003

Markus Hoby

- | | |
|---|----------------------------|
| kurs [1] :: schuldenberatung und schuldensanierung | 24. / 25. Juni 2003 |
| Einführung in die Methodik und Praxis der Schuldenregulierung | |
| kurs [2] :: das neue konsumkreditgesetz | 22. August 2003 |
| Einführung in den Zweck und den Inhalt des neuen eidgenössischen Konsumkreditgesetzes | |
| kurs [3] :: sanierungsrecht | 15. September 2003 |
| Vertiefung der Kenntnisse über die Verfahren: einvernehmliche private Schuldenbereinigung, ordentliches Nachlassverfahren, Privatkonkurs und Feststellung neuen Vermögens | |

Prospekte und Infos:

Schuldenberatung, Postfach, 9006 St. Gallen, Tel 071 222 33 81, Fax 071 222 77 81
oder unter www.schuldenberatung.ch



konsumkredit

Mit dem neuen Konsumkreditgesetz tritt ein neuer Erlass in Kraft, der gerade auch für Privatpersonen mit finanziellen Handicaps von grosser Tragweite ist. Nachfolgend die Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes.

Besserer Schutz für Konsumenten; Bundesrat setzt das neue Konsumkreditgesetz auf den 1. Januar 2003 in Kraft

Bern, 06.11.2002. Wer künftig einen Konsumkreditvertrag abschliesst, geniesst einen besseren Schutz. Der Bundesrat hat das neue Konsumkreditgesetz und die Ausführungsverordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. In Zukunft können Konsumkreditgeschäfte in der ganzen Schweiz wieder auf der gleichen Rechtsgrundlage abgewickelt werden.

Das neue Konsumkreditgesetz schützt die Konsumenten und Konsumentinnen wie bisher durch umfassende Informationsansprüche. Neu sind die Kreditgeber überdies verpflichtet, die Kreditfähigkeit zu überprüfen. Sie haben sich zu diesem Zweck im Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) zusammengeschlossen. Die Kreditgeber melden einerseits der IKO alle gewährten Konsumkredite und können andererseits deren Datenbank abrufen, um verlässliche Angaben über die wirtschaftliche Situation der Konsumenten und Konsumentinnen zu erhalten. Die Ausführungsverordnung regelt detailliert, welche Daten auch im Online-Abfrageverfahren bearbeitet werden dürfen.

Höchstzinssatz von 15 Prozent

Zum Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen ist ferner ein Höchstzinssatz von 15 Prozent

vorgesehen, der Zinsexzessen einen Riegel schiebt. Mit 15 Prozent hat der Bundesrat jenen Zinssatz als für die ganze Schweiz verbindlich erklärt, der bereits heute in sechs grossen und wirtschaftlich bedeutungsvollen Kantonen gilt. Der Höchstzinssatz von 15 Prozent bedeutet



lediglich, dass der Kreditgeber vom Konsumenten keinen höheren Zins verlangen darf. Tiefere Zinssätze bleiben immer zulässig. Indem das Konsumkreditgesetz für Transparenz sorgt, ermöglicht es den Kunden, die Angebote an Konsumkrediten zu vergleichen.

Schutz vor übereilter Kreditaufnahme

Mit der Möglichkeit, den Konsumkreditvertrag innert sieben Tagen zu widerrufen, werden die Konsumentinnen und Konsumenten besser vor übereilter und unverantwortlicher Kreditaufnahme geschützt. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter dem Konsumkreditvertrag vorgängig

schriftlich zustimmen. Konsumkredite dürfen ferner nur dann gewährt werden, wenn das Einkommen der Kundschaft es erlaubt, den Kredit binnen dreier Jahre zurückzuzahlen. Kreditgeber, die sich nicht ans Gesetz halten, verlieren die Zinsen und in krassen Fällen auch das gewährte Darlehen.

Bewilligungspflicht

Schliesslich werden die Kantone verpflichtet, die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Wer gewerbsmässig Konsumkredite gewähren oder vermitteln will, muss einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Das geforderte Eigenkapital für Kreditgeber beträgt 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber 250 000 Franken. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ferner eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Die Bewilligungen sind auf fünf Jahre befristet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in allen Kantonen periodisch überprüft wird, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

Die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen über die Bewilligungspflicht werden erst am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Damit wird den Kantonen genügend Zeit eingeräumt, um ihr Recht an die Vorgaben des Bundesrechts anzupassen. Bestehende kantonale Bewilligungen bleiben noch bis zum 31. Dezember 2005 gültig.

Weitere Informationen:

www.ofj.admin.ch > wirtschaft & handel > konsumkreditgesetz



statistik 2002

Schuldenberatungen neu

Beratungen und telefonische Informationen, per 2002 insgesamt (Vorjahr: 326)	409
:: Davon Abklärungen und Schuldenberatungen	82
:: Davon Beratungen für Vertragspartner (Gemeinden und Institutionen)	30

Interventionen

Neue Sanierungsmandate, per 2002 insgesamt	35
:: Nachlassverträge	12
:: Ratenvereinbarungen	9
:: Insolvenzerklärungen	13
:: Gerichtliche Sachwaltermandate / Nachlassstundungen	3

Finanzstatus bei Beratungsbeginn

:: durchschnittliches Einkommen pro Haushalt	Fr.	4'620.—
:: Durchschnittliches betriebsrechtliches Existenzminimum	Fr.	3'620.—
:: Durchschnittliches Sanierungsbudget (inkl. Steuern)	Fr.	4'180.—
:: Durchschnittliche freie Quote (Budgetüberschuss)	Fr.	650.—

Freie Quote:	Überschuss vorhanden	61 %
	Defizit vorhanden	39 %

Inkassostand:	Zahlungsbefehl	11 %
	Pfändung	45 %
	Verlustscheine	10 %
	Rechnung / Mahnung	34 %

Schulden

Verschuldung	Total (Vorjahr: 4,5 Mio.)	Fr.	3'897'800.—
	Durchschnitt (Vorjahr: 58'550)	Fr.	53'400.—
Steuern	Total	Fr.	612'250.—
	Steuern im Durchschnitt	Fr.	13'920.—
	Häufigkeit Steuerschulden (Vorjahr: 81%)		65 %
Kredite u. ä.	Total (Vorjahr: 1,1 Mio.)	Fr.	696'350.—
	Kredite u. ä. im Durchschnitt	Fr.	20'500.—
	Häufigkeit Kreditschulden (Vorjahr: 63%)		50 %
Gesundheitskosten	Total	Fr.	76'600.—
	Gesundheitskosten im Durchschnitt	Fr.	3'830.—
	Häufigkeit Gesundheitskosten		29 %



statistik 2002

Zuweisungen

:: Ämter und Gerichte	20 %
:: Sozialberatungen und öff. Sozialdienste	40 %
:: Private	18 %
:: Medien	13 %
:: Rechtsanwälte, Banken, Treuhänder	9 %

Regionale Verteilung

:: Stadt St. Gallen	41 %
:: Stadt Wil	6 %
:: Übrige Kanton SG	44 %
:: Ausserkantonale	9 %

Soziodemographie

Geschlecht:	Männlich	72 %
	Weiblich	28 %
Alter:	bis 30 Jahre	32 %
	30 bis 40 Jahre	29 %
	40 bis 50 Jahre	26 %
	über 50 Jahre	13 %
Nationalität:	Schweizer	70 %
	Ausländer	30 %
Zivilstand:	verheiratet (Vorjahr: 39%)	31 %
	ledig (Vorjahr: 25%)	37 %
	geschieden / getrennt	32 %
	verwitwet	0 %
Kinder:	0 (Vorjahr: 37%)	49 %
	1 (Vorjahr: 22%)	17 %
	2 (Vorjahr: 25%)	18 %
	3 und mehr	16 %
Ausbildung:	Lehre (Vorjahr: 52%)	70 %
	keine (Vorjahr: 37%)	27 %
	anderes	3 %
Einkommensarten:	Lohn (Vorjahr: 84%)	73 %
	Taggeld / Rente	11 %
	anderes	16 %